



BMHS – Gewerkschaft

der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

1080 Wien, Strozzigasse 2/4.Stock, Tel. (01) 533 63 35, Fax Dw. – 20,

Mailadresse: office.bmhs@goed.at

ZVR-Nr. 576439352

per Mail: begutachtung@bmukk.gv.at

An das
Bundesministerium für
Unterricht Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 19. Februar 2013
Rai/Eß/zuZl.64/13

Stellungnahme zu: BMUKK-12.940/0002-III/2/2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, die Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Schülervertretungengesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Schulen) Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die BMHS-Gewerkschaft erhebt gegen die sich durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ergebenden geplanten **Änderungen im Schulunterrichtsgesetz** u.a. keinen Einwand.

Sehr wohl erlauben wir uns anzumerken, dass Berufungen gegen Entscheidungen der Schulen bei einem Verwaltungsgericht zu keiner Beschleunigung und keiner Verwaltungsvereinfachung führen wird. Denn im Falle der Beurteilung, ob ein Nicht genügend gerechtfertigt ist, dürften in Ermangelung pädagogischer Kenntnisse und Sachverhalte inhaltliche und fachliche Aspekte vernachlässigt werden. Das Bundesverwaltungsgericht wird deshalb in jedem einzelnen Fall pädagogische GutachterInnen zu Rate ziehen müssen, was zu entsprechenden Verfahrenskosten und –verläufen führen würde.

Fristenlauf: Innerhalb einer Frist von 2 Wochen sind Berufungen an diese neue Behörde einzubringen. Gleichzeitig sieht der Entwurf vor, dass das Bundesverwaltungsgericht innerhalb von drei Wochen entscheiden muss. Bei 600 Schulen allein im BMHS-Bereich und durchschnittlich 2 Berufungen, also 1.200 Berufungen hat das Gericht innerhalb von 3 Wochen zu entscheiden. Ob das Bundesverwaltungsgericht über die dafür nötigen personellen Ressourcen verfügen wird? Zudem haben alle Lehrenden in den Sommerferien das Recht und die Pflicht, ihren Urlaub zu verbrauchen. Bei einem längeren Verfahrensverlauf werden die Lehrer/innen, die die Aufstiegsklausele nicht erteilt haben, auf Urlaub sein. Wie soll dann das Bundesverwaltungsgericht entscheiden? Etwa ohne inhaltliche Stellungnahme der LehrerInnen zu der von ihnen getroffenen Leistungsbeurteilung? Haben die als Gutachter fungierenden Lehrer/innen bei Gericht als Zeugen zu erscheinen? Denn Leistungsbeurteilungen enthalten juristische und pädagogische Aspekte. Letztere sollten im Vordergrund stehen.

Ad § 73 Abs. 4 SchUG: Durch den Entfall von § 71 SchUG entfällt auch die derzeitige Bestimmung, dass eine Berufung gegen das Nicht-Aufsteigen innerhalb von 5 Tagen zu erfolgen hat.

Mit Bedauern müssen wir feststellen, dass der Antrag der BMHS-Gewerkschaft „**Fachvorständ/innen – Mitglieder der Prüfungskommission**“, der am 10. Jänner 2012 an FBM Schmied gerichtet wurde, im gegenständlichen Begutachtungsentwurf keine Berücksichtigung findet.

Auszug:

Wien, 10. Jänner 2012
Ga/Eß/ZI.11/12

„*Sehr geehrte Frau Bundesministerin!*

Die Fachvorständinnen und Fachvorstände des humanberuflichen Schulwesens haben in zahlreichen Resolutionen darauf hingewiesen, dass die derzeit gültige Gesetzeslage für sie unbefriedigend ist. Auf Basis dieser ist bei der Vorprüfung zur Reife- und Diplomprüfung entweder die Schulleiterin/der Schulleiter oder die Fachvorständin/der Fachvorstand Mitglied der Prüfungskommission. Letzte befürchten berechtigt, dass sie, obwohl unmittelbar für den fachpraktischen Unterricht zuständig, bei den Vorprüfungen nicht mehr Mitglied der Prüfungs-kommission sein werden. Daher schlägt die BMHS-Gewerkschaft in Absprache mit der ARGE der FachvorständInnen folgende Novelle zum SchUG vor:

Vorschlag zu einer Novelle § 35 SchUG

Prüfungskommission (neue Version)

§ 35. (1) Bei der Vorprüfung gehören den Prüfungskommissionen der einzelnen Prüfungsgebiete als Mitglieder an:

1. der Schulleiter ~~oder der Fachvorstand~~ oder ein vom Schulleiter zu bestellender Lehrer als Vorsitzender und
2. Der Fachvorstand oder ein vom Fachvorstand zu bestellender Lehrer (*Hinweis: dieser Punkt wurde neu eingefügt*)

3. jener Lehrer, der den das jeweilige Prüfungsgebiet bildenden Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet hat ~~sowie ein weiterer vom Schulleiter zu bestimmender fachkundiger Lehrer~~ (Prüfer).

(2) Bei der Hauptprüfung gehören den Prüfungskommissionen der einzelnen Prüfungsgebiete gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 bis 3 als Mitglieder an:

1. der nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständige Landesschulinspektor oder ein anderer von der Schulbehörde erster Instanz zu bestellender Experte des mittleren bzw. des höheren Schulwesens oder externer Fachexperte als Vorsitzender,

2. der Schulleiter oder ein von ihm zu bestellender Abteilungsvorstand oder Lehrer,

3. der Klassenvorstand bzw. der Jahrgangsvorstand oder, wenn es im Hinblick auf die fachlichen Anforderungen des Prüfungsgebietes erforderlich ist, ein vom Schulleiter zu bestellender fachkundiger Lehrer,

4. jener Lehrer, der die abschließende Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 betreut hat oder der den oder die das jeweilige Prüfungsgebiet der Klausurprüfung oder der mündlichen Prüfung bildenden Unterrichtsgegenstand oder Unterrichtsgegenstände in der betreffenden Klasse unterrichtet hat (Prüfer) und

5. bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung ein vom Schulleiter zu bestimmender fachkundiger Lehrer (Beisitzer).

6. Bei praktischen Prüfungen der Fachvorstand oder ein vom Fachvorstand zu bestimmender Lehrer. In diesem Fall entfällt § 35 (2) Z 5. (Hinweis: dieser Punkt wurde neu eingefügt)

Wenn für ein Prüfungsgebiet mehrere Lehrer als Prüfer gemäß Z 4 in Betracht kommen, hat der Schulleiter einen, wenn es die fachlichen Anforderungen erfordern jedoch höchstens zwei fachkundige Lehrer als Prüfer zu bestellen. Bei der Bestellung von zwei Prüfern kommt diesen gemeinsam eine Stimme zu und erfolgt im Fall einer mündlichen Prüfung oder einer mündlichen Kompensationsprüfung keine Bestellung eines Beisitzers gemäß Z 5. Wenn für ein Prüfungsgebiet kein fachkundiger Lehrer als Beisitzer gemäß Z 5 zur Verfügung steht, hat die Schulbehörde erster Instanz einen fachkundigen Lehrer einer anderen Schule als Beisitzer zu bestellen.

(3) Für einen Beschluss der Prüfungskommissionen gemäß Abs. 1 und 2 ist die Anwesenheit aller in den Abs. 1 und 2 genannten Kommissionsmitglieder erforderlich. Der Vorsitzende der Prüfungskommissionen gemäß Abs. 2 stimmt nicht mit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung kommt den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer jeweils gemeinsam eine Stimme zu. Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden gemäß Abs. 2 Z 1 erfolgt die Vorsitzführung durch den Schulleiter oder einen von diesem zu bestellenden Lehrer. Wenn ein anderes Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission verhindert ist oder wenn die Funktion des Prüfers mit der Funktion eines anderen Kommissionsmitgliedes zusammenfällt, hat der Schulleiter für das betreffende Mitglied einen Stellvertreter zu bestellen.“

Die BMHS-Gewerkschaft ersucht daher nochmals, dem Antrag durch eine Änderung des § 35 SchUG statt zu geben.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen
für die Bundesleitung¹⁴



HR Prof. MMag. Jürgen Rainer
Vorsitzender

Kopie: Präs. des Nationalrates
GÖD/Zentralsekretariat